

komitee
weltoffenes zürich

Komitee „Weltoffenes Zürich“, Postfach, 8708 Männedorf

Bundesamt für Umwelt (BAFU)
Zu Händen Trond Maag und Fredy Fischer
Worblentalstrasse 68
3063 Ittigen

Per Mail an: noise@bafu.admin.ch

Männedorf, 6. Oktober 2025 / asü

Vorstand:
Martin Naville
(Präsident)

Martin Brettenthaler
Andries Diener
Silvan Eberhard
Markus Hutter

Mitglieder:
Martin Albers
Roland Altenburger
Dr. Dieter Bambauer
Dr. Nicolas Bracher
Dr. Beat Brechbühl
Stefan Conrad
Christof Domeisen
Mario F. Galli
Balz Halter
Hans Hess
Patrick Hess
Dr. Günter Heuberger
Dr. Daniel Hunziker
Andreas Juchli
Andreas W. Keller
Dr. Martin Kessler
Urs Kessler

Dr. Thomas O. Koller
Andrea Kracht
Dr. Karin Lenzlinger
Klaus Lichtenstein
Armin Meier
Dr. Dieter Neupert
Andrea Rytz
Rudolf O. Schmid
Yves Serra
Bruno Sidler
Thomas Studhalter
Roi Tavor
Andreas Umbach
Dr. Ole Wiesinger

Stellungnahme Revision der Lärmschutz-Verordnung (LSV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Komitee Weltoffenes Zürich dankt dem Bundesrat und dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) für die Möglichkeit, zur Revision der Lärmschutz-Verordnung Stellung zu nehmen. Als wirtschaftsnahes Komitee mit Fokus auf den Metropolitanraum Zürich setzen wir uns für klare, vollzugstaugliche Regeln ein, die Innenentwicklung, Gesundheitsschutz und die internationale Anbindung des Standorts Zürich in ein ausgewogenes Verhältnis setzen.

Vorbemerkung

Der Flughafen Zürich ist eine zentrale Infrastruktur von nationalem Interesse und zugleich ein entscheidender Motor für die Wirtschaft des Standorts Zürich. Seine Bedeutung erstreckt sich weit über die Region hinaus und umfasst auch den Tourismus, die Forschung und internationale Organisationen.

Der Flughafen Zürich, der einzige Interkontinentalflughafen des Landes, ist für die Schweiz von strategischer Bedeutung. Mit über 35'000 Arbeitsplätzen direkt am Flughafen Zürich und einer jährlichen Wertschöpfung von rund 7 Milliarden Franken leistet er einen unverzichtbaren Beitrag. Gleichzeitig ist der Flughafen das Tor der Schweiz zur Welt, mit Direktverbindungen zu mehr als 200 Destinationen in über 70 Ländern. Die Bedeutung einer stabilen internationalen Anbindung kann nicht hoch genug eingeschätzt werden, da sie eine Grundvoraussetzung für die Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Zürich und der gesamten Schweiz ist.

Geschäftsstelle: c/o rivedia.com GmbH
Hasenackerstrasse 50, Postfach, 8708 Männedorf
Tel.: +41 43 810 50 55
E-Mail: kontakt@weltoffenes-zuerich.ch
www.weltoffenes-zuerich.ch
www.facebook.com/WeltoffenesZuerich

MWST-Nr.: CHE-159.146.486 MWST
Bankverbindung/Gönnerbeiträge:
Credit Suisse, 8070 Zürich, PC 80-500-4
zugunsten Komitee Weltoffenes Zürich
IBAN: CH44 0483 5048 1883 0100 0

Würdigung der Vorlage

Wir äussern uns zur Umsetzung des revidierten Art. 22 USG in der LSV, konkret zur Auslegung der Bestimmungen für das Bauen in fluglärmbelasteten Gebieten und zur eindeutigen Abgrenzung zwischen Grundregel und Ausnahmetatbeständen. Die Stossrichtung der Vorlage – mehr Rechtssicherheit, Planbarkeit und ein konsistenter Vollzug – ist richtig. Für den Raum Zürich gilt: Innenentwicklung und Wohnraumschaffung müssen möglich bleiben, aber nicht um den Preis einer faktischen Entwertung der Lärmgrenzwerte. Entscheidend sind klare Leitplanken, die echte Zielkonflikte via kantonale Einzelfallbeurteilung lösen und nicht via technische Minimalstandards pauschal öffnen.

Klärungsbedarf Art. 22 USG / Art. 31 E-LSV

Im Vollzug stehen derzeit zwei Lesarten im Raum:

Lesart 1 (grosszügig): Keine kantonale Ausnahmegewilligung mehr nötig, sofern eine kontrollierte Wohnraumlüftung (KWL) und Kühlung eingebaut werden. Konsequenz: Es könnte trotz Überschreitung von Immissionsgrenzwerten breit gebaut werden – unabhängig von Flughafennähe oder Überschreitungsgrad.

Lesart 2 (restriktiv; von Kanton/BAFU bevorzugt und vom Komitee unterstützt): Es braucht weiterhin eine kantonale Einzelfallbeurteilung; ein überwiegendes Interesse an der Realisierung ist nachzuweisen. KWL/Kühlung wirken flankierend, ersetzen aber nicht die Interessenabwägung. In diesen Gebieten gelten für Zonen der Empfindlichkeitsstufe II die Werte der Empfindlichkeitsstufe III. Bei sämtlichen Neubauten in diesen Zonen der Empfindlichkeitsstufe II sind als Ausgleichsmassnahme eine kontrollierte Wohnraumlüftung und ein Kühlsystem einzubauen.

Wir unterstützen ausdrücklich Lesart 2. Sie wahrt den Gesundheitsschutz, verhindert Fehlanreize in hochbelasteten Zonen, ermöglicht punktuell Innenentwicklung und vermeidet eine faktische Aushöhlung der Lärmgrenzwerte (inkl. allfälliger Weiterentwicklungen durch die EKLB).

Position des Komitees Weltoffenes Zürich

- Eine Verdichtung nach Innen darf nicht zulasten der Verkehrsentwicklung am Flughafen Zürich / an den Landesflughäfen gehen. Es muss verhindert werden, dass der Druck auf die Landesflughäfen nicht aufgrund von zusätzlichen lärmbelasteten Personen erhöht wird.
- Keine Freipässe durch Gebäudetechnik: KWL/Kühlung dürfen allein keine Ausnahme rechtfertigen, wenn Immissionsgrenzwerte überschritten sind.

- Einzelfallbeurteilung sichern: Die kantonale Einzelfallbeurteilung bleibt zentral; das «überwiegende Interesse» ist substantiell (raumplanerisch/sozialpolitisch) zu begründen – nicht nur wirtschaftlich.
- Transparenz und Schutzqualität: Wo ausnahmsweise bewilligt wird, sind alle zumutbaren baulichen Lärmschutzmassnahmen zu verlangen und ein Grundbucheintrag vorzunehmen (Transparenz über den Lebenszyklus der Immobilie).
- Klarer Systementscheid: Die LSV soll das Zusammenspiel von Art. 22 Abs. 2/3 USG und Art. 31 E-LSV so präzisieren, dass Vollzug und Rechtsprechung einheitlich angewendet werden können.

Konkrete Anträge zur E-LSV

Art. 31 Abs. 2 E-LSV (Ausnahmecharakter klarstellen)

Eine Ausnahme ist nur zulässig, wenn

- ein überwiegendes, objektives Interesse an der Realisierung besteht,
- zumutbare bauliche Lärmschutzmassnahmen ausgeschöpft sind,
- gesundheitsschädigende Belastungen ausgeschlossen werden.

KWL/Kühlung sind obligatorisch; zusätzlich ist ein Grundbucheintrag vorzunehmen.

Leitplanke gegen Lesart 1

Ergänzung eines klaren Satzes: «Gebäudetechnische Massnahmen allein begründen keine Ausnahme, wenn die Immissionsgrenzwerte überschritten sind.»

Erläuternder Bericht (Vollzugshilfe)

- Präzise Darstellung des Verhältnisses Art. 22 Abs. 2/3 USG zu Art. 31 E-LSV.
- Kriterienkatalog zur Bestimmung des überwiegenden Interesses.
- Hinweis auf eine abnehmende Ausnahmewahrscheinlichkeit mit zunehmender Grenzwertüberschreitung (graduelle Abschmelzlogik).

Fazit

Die vorgeschlagenen Präzisierungen schaffen Rechts- und Planungssicherheit für die Entwicklung des Standorts Zürich: Innenentwicklung bleibt dort möglich, wo sie sachlich gerechtfertigt ist; zugleich wird verhindert, dass Lärmgrenzwerte durch technische Einzelmassnahmen faktisch ausgehebelt werden. Das Komitee Weltoffenes Zürich ersucht den Bundesrat, die LSV entsprechend anzupassen.

Wir danken für die Kenntnisnahme unserer Position und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

A handwritten signature in blue ink that reads "Martin Naville". The script is cursive and fluid.

Martin Naville
Präsident

A handwritten signature in blue ink that reads "Andreas Schürer". The script is cursive and fluid.

Andreas Schürer
Geschäftsführer